



Umgang mit privaten elektronischen Geräten

Unter elektronischen Geräten verstehen wir alle Geräte, die der Aufnahme und Wiedergabe von Bildern, Videos, Musik und der Übermittlung von Mitteilungen aller Art dienen (Smartphone, Handy, Tablet, Laptop, Musikplayer, Kamera usw.).

An unserer Schule gelten folgende Regelungen:

- Während des Schultages bleiben die Geräte abgeschaltet, sowohl im Schulzimmer, im Schulhaus, auf dem Schulhausplatz, auf Sportplätzen wie auch bei Exkursionen oder Schulprojekten auf auswärtigen Aufenthaltsorten.
- Die elektronischen Geräte sind kein Ersatz für eine Uhr.
- Die Lehrperson kann die elektronischen Geräte für Unterrichtszwecke einsetzen. Mit den Geräten dürfen keine Aufnahmen von Mitschülerinnen und Mitschülern oder von Lehrpersonen gemacht werden (Bild, Video, Ton), bei denen diese klar erkennbar sind. Aufnahmen dürfen nur für schulische Zwecke verwendet und nicht veröffentlicht werden. Werden die Geräte für Unterrichtszwecke eingesetzt, bestimmt die Lehrperson, wo und wie die Geräte aufbewahrt werden.

Bei Regelverstoss gilt Folgendes:

- Beim ersten Verstoss zieht die Klassenlehrperson das elektronische Gerät ein und gibt es am Ende des Tages zurück.
- Beim zweiten Verstoss beschlagnahmt die Lehrperson das elektronische Gerät. Die Schülerin/der Schüler holt das Gerät nach zwei Tagen bei der Klassenlehrperson persönlich ab.
- Beim dritten Verstoss wird das elektronische Gerät der Schulleitung übergeben. Sie kontaktiert die Eltern, damit diese das Gerät abholen und mit ihr allenfalls gemeinsame Abmachungen über das weitere Vorgehen treffen.
- Fachlehrpersonen und Mitarbeitende der Schuldienste übergeben ein konfisziertes Gerät der zuständigen Klassenlehrperson.

Ergänzungen:

- Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte oder abhanden gekommene Geräte.
- Lehrpersonen haben keine Aufbewahrungspflicht (z.B. während des Sportunterrichts).
- Auf dem Schulweg liegt der Umgang mit den elektronischen Geräten in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.